
**Organisations- und Benutzungsordnung für die Errichtung
und den Betrieb des "Alten Rathauses – Treffpunkt für Bürger"****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Organisations- und Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Alten Rathauses, Rathof 2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumen aufhalten.
- (2) Mit dem Betreten der Räume werden die Bestimmungen dieser Organisations- und Benutzungsordnung anerkannt.
- (3) Die Organisations- und Benutzungsordnung wird zusammen mit der Hausordnung im Alten Rathaus ausgehängt.

§ 2 Zweck der Einrichtung

- (1) Das "Alte Rathaus - Treffpunkt für Bürger" soll durch offene Altenhilfe und Altenselbsthilfe den Bedürfnissen älter werdender Menschen nach Kontakten, Geselligkeit, Unterhaltung sowie Bildung, Beratung und Betreuung Rechnung tragen.
- (2) Mit dem Alten Rathaus werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 verfolgt.

§ 3 Rechtsnatur der Einrichtung

Das "Alte Rathaus - Treffpunkt für Bürger" ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mössingen. Es wird von der Stadt mit Unterstützung durch das Nutzergremium nach dieser Organisations- und Benutzungsordnung betrieben.

§ 4 Benutzerkreis

- (1) Das "Alte Rathaus" steht den Einwohnern der Stadt Mössingen offen.
- (2) Das Alte Rathaus dient vorrangig der Nutzung als Altenbegegnungsstätte und der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Arbeit in Mössingen.
- (3) Das Alte Rathaus kann von der Stadt auch anderen Nutzern überlassen werden.

Die Überlassung für regelmäßige Nutzungen (mind. 1x im Monat) muss im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nutzergremium erfolgen.

§ 5 Nutzung des Hauses

- (1) Die Nutzung des Alten Rathauses als Altenbegegnungsstätte und für die gemeinnützige ehrenamtliche Arbeit ist kostenfrei.
- (2) Bei der Inanspruchnahme des Alten Rathauses durch Nutzer nach § 4 Abs. 3 wird ein Entgelt für die Nutzung erhoben.
Die Höhe des Nutzungsentgelts beträgt 15,00 € / halben Tag.
- (3) Die Stadt übt das Hausrecht aus. Die Hausordnung ist für alle Nutzer des Hauses verbindlich.
- (4) Alle Anlagen, Räume und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (5) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (6) Änderungen am Gebäude oder an der Einrichtung bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

Verstöße gegen die Organisations- und Benutzungsordnung sowie die Hausordnung können mit Hausverweis und Hausverbot belegt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzer stellen die Stadt Mössingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Nutzern, ihren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Nutzergremium

- (1) Der Betrieb des Alten Rathauses wird durch ein Nutzergremium unterstützt und gestaltet. Es ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die das Alte Rathaus betreffen, anzuhören. Insbesondere hat das Nutzergremium folgende Aufgaben, soweit nicht die Kompetenzen der Organe der Stadt Mössingen gegeben sind:
- a) Behandlung grundsätzlicher Fragen der Nutzung,
 - b) Mitwirkung bei der Festlegung von Regelungen für die Nutzung (Hausordnung, Festlegung der Öffnungszeiten usw.),
 - c) Klärung von Konflikten,
 - d) Vertretung der Interessen der Nutzer gegenüber der Stadt

§ 8 Zusammensetzung des Nutzergremiums

- (1) Das Nutzergremium besteht aus Vertretern der Gruppen, welche gemeinnützige ehrenamtliche Arbeit im Alten Rathaus regelmäßig veranstalten oder anbieten.

Außerdem ist ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der IAV-Stelle und der Geronto-psychiatrischen Beratungsstelle Mitglied im Nutzergremium, solange diese das Haus als Dauermieter nutzen.

Weiterhin ist ein Vertreter der Stadt Mössingen Mitglied im Nutzergremium.

Es können andere, in der gemeinnützigen ehrenamtlichen Arbeit in Mössingen tätige Personen nach Bedarf und auf Wunsch des Nutzergremiums an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die Tätigkeit im Nutzergremium ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorsitz und Geschäftsgang im Nutzergremium

- (1) Vorsitzender des Nutzergremiums ist der Vertreter der Stadt.

Die Sitzungen des Nutzergremiums finden in der Regel vierteljährlich und auf Einladung des Vorsitzenden statt. In dringenden Fällen ist auf Wunsch eine Sitzung einzuberufen.

§ 10 Betriebsleitung und Belegung

- (1) Für die technische Betriebsleitung ist die Stadtverwaltung zuständig.
- (2) Die Belegungsplanung für das Alte Rathaus wird von der Stadtverwaltung durchgeführt. Belegungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus bei der Stadtverwaltung anzumelden und bedürfen der Genehmigung.
- (3) Regelmäßige Belegungen werden im Einvernehmen mit dem Nutzergremium zugelassen. Falls kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Finanzielle Regelungen

- (1) Die Kosten der Bereitstellung des Gebäudes mit Außenanlagen und der Erstausrüstung trägt die Stadt; ebenso die Kosten der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes mit Außenanlagen.
- (2) Die Kosten für den technischen Betrieb des Alten Rathauses (insbesondere Personalkosten, Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw.) trägt die Stadt, soweit sie nicht durch Nutzungsentgelte gedeckt werden können; ebenso die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtung.
- (3) Die Kosten für den persönlichen Verzehr der Benutzer sind von diesen selbst zu tragen.

Die Kosten für das besondere Veranstaltungsprogramm sind grundsätzlich von den Teilnehmern zu tragen, soweit sie nicht vom Veranstalter selbst übernommen werden.
Das Verbrauchsmaterial für Werken und Basteln ist grundsätzlich von den Benutzern selbst zu stellen, sofern das Werkmaterial nicht für Gemeinschaftsarbeiten, die nicht in das persönliche Eigentum übergehen, gestellt wird.

- (4) Über die Verwendung von Zuschüssen und Spenden für das Alte Rathaus entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Nutzergremiums.
Bei Benennung des Spendenzwecks ist dieser zu beachten.
Die rechnerische Abwicklung von Zuschüssen und Spenden erfolgt grundsätzlich über die Stadtverwaltung.

§ 12 Änderung der Organisationsordnung

Änderungen dieser Organisations- und Benutzungsordnung bleiben dem Gemeinderat vorbehalten. Das Nutzergremium muss dazu gehört werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Vorstehende Organisations- und Benutzungsordnung wurde im Nutzergremium am 16.11.2006 besprochen und vom Gemeinderat am 26. Februar 2007 beschlossen.

Sie tritt am 01.03.2007 in Kraft.